

Anlage D

Preis

Die in dieser Zusammenschaltungsvereinbarung enthaltenen Preise und die Preisstruktur wurden teilweise aufgrund von Regulierungsentscheidungen aufgenommen. Ihre Höhe und ihre Struktur sind Gegenstand von verwaltungsgerichtlichen Klagen bzw. von Eilverfahren nach § 35 Absatz 5 TKG, welche die Telekom gegen die Entscheidungen der BNetzA erhoben bzw. eingeleitet hat. Die Preise und zugrunde gelegten Strukturen stehen in soweit unter dem Vorbehalt einer gerichtlichen Überprüfung.

**Die Anlage D "Preis"
gliedert sich in**

Teil 1

"Preise der Telekom für die Interconnection-Anschlüsse"

Teil 2

**"Preise für das Dienstportfolio der Telekom und
Preise für das Dienstportfolio von *ICP*"**

TEIL 1

Preise der Telekom für die Interconnection-Anschlüsse

Bei der hier abgebildeten *Anlage D - Preis*, Teil 1 handelt es sich um einen Auszug aus der im Extranet vollständig abgebildeten *Anlage D - Preis*, Teil 1.
Die hier aufgeführten Preise werden gem. Punkt 29 a) Abs. 2 des Hauptteils dieser Zusammenschaltungsvereinbarung zwischen den Vertragspartnern schriftlich vereinbart.

Inhaltsverzeichnis

I	PREISE FÜR INTERCONNECTION-ANSCHLÜSSE	1
1	INTERCONNECTION-ANSCHLÜSSE "CUSTOMER SITED"	1
2	INTERCONNECTION-ANSCHLÜSSE "PHYSICAL CO-LOCATION"	7
3	ICAs-RÜCKERSTATTUNG	15
II	STORNIERUNG VON TESTFENSTERN.....	18

I Preise für Interconnection-Anschlüsse

1 Interconnection-Anschlüsse "Customer Sited"

1.1 Nichteinhaltung eines zugesagten Bereitstellungstermins oder einer zugesagten Bereitstellungsfrist

Hält die Telekom den zugesagten Bereitstellungstermin oder die zugesagte Bereitstellungsfrist nicht ein, so zahlt sie folgenden pauschalierten Schadensersatz, es sei denn, ICP hat die verzögerte Bereitstellung zu vertreten.

Bezeichnung	Betrag
<p>Nichteinhaltung eines zugesagten Bereitstellungstermins oder einer zugesagten Bereitstellungsfrist, je 2 Mbit/s-Verbindung</p>	
> bei einer Verspätung von 6 bis zu 10 Kalendertagen	10 % des Teilüberlassungspreises ¹⁾
> bei einer Verspätung von mehr als 10 bis 15 Kalendertagen	25 % des Teilüberlassungspreises ¹⁾
> bei einer Verspätung von mehr als 15 bis 20 Kalendertagen	50 % des Teilüberlassungspreises ¹⁾
> bei einer Verspätung von mehr als 20 Kalendertagen	100 % des Teilüberlassungspreises ¹⁾

¹⁾ Teilüberlassungspreis = Überlassungspreis einer 2 Mbit/s-Verbindung eines ICAs "Customer Sited" innerhalb des SEZB mit einer Länge von 11 km (Intra-Building-Abschnitt je 2 Mbit/s-Verbindung, 1/1 / 1/16 / 1/21 / 1/63 des Inter-Building-Abschnitts (ausschließlich bestehend aus einer Anschlusslinie) und 1/1 / 1/16 / 1/21 / 1/63 des Überlassungspreises eines ZZK; siehe Punkt 1.2 Lfd. Nr. 2.1, 2.2, 2.3 der im Extranet vollständig abgebildeten *Anlage D - Preis*, Teil 1)

1.2 Überschreitung der zugesagten Entstörungsfrist

Erfolgt die Entstörung gem. *Anlage E - Qualität* nicht innerhalb der genannten Fristen, so zahlt die Telekom ICP den folgenden pauschalierten Schadensersatz, es sei denn, die Telekom weist nach, dass sie die Überschreitung der Fristen nicht zu vertreten hat.

Bezeichnung	Betrag
Überschreitung der zugesagten Entstörungsfrist	
Standardentstörung, je Störungsvorgang, je 2 Mbit/s-Verbindung	
> bei einer Verspätung von bis zu 2 Kalendertagen	10 % des Teilüberlassungspreises ¹⁾
> bei einer Verspätung von mehr als 2 bis 4 Kalendertagen	25 % des Teilüberlassungspreises ¹⁾
> bei einer Verspätung von mehr als 4 bis 8 Kalendertagen	50 % des Teilüberlassungspreises ¹⁾
> bei einer Verspätung von mehr als 8 Kalendertagen	100 % des Teilüberlassungspreises ¹⁾
Expressentstörung, je Störungsvorgang, je 2 Mbit/s-Verbindung	
> bei einer Verspätung von bis zu 2 Stunden	30 % des Preises für Expressentstörung
> bei einer Verspätung von mehr als 2 bis 4 Stunden	50 % des Preises für Expressentstörung
> bei einer Verspätung von mehr als 4 bis 8 Stunden	75 % des Preises für Expressentstörung
> bei einer Verspätung von mehr als 8 Stunden	100 % des Preises für Expressentstörung

¹⁾ Teilüberlassungspreis = Überlassungspreis einer 2 Mbit/s-Verbindung eines ICAs "Customer Sited" innerhalb des SEZB mit einer Länge von 11 km (Intra-Building-Abschnitt je 2 Mbit/s-Verbindung, 1/1 / 1/16 / 1/21 / 1/63 des Inter-Building-Abschnitts (ausschließlich bestehend aus einer Anschlusslinie) und 1/1 / 1/16 / 1/21 / 1/63 des Überlassungspreises eines ZZK; siehe Punkt 1.2 Lfd. Nr. 2.1, 2.2, 2.3 der im Extranet vollständig abgebildeten *Anlage D - Preis*, Teil 1)

1.3 Stornierungsentgelte gem. Anhang B - Bestellung/Bereitstellung

1.3.1 Bei Stornierung von ICAs vor dem Zustandekommen eines verbindlichen Bereitstellungsstermins zahlt ICP ein Pauschalentgelt in Höhe von 409,04 EUR je stornierter 2 Mbit/s-Verbindung eines ICAs "Customer Sited", sofern keine Voraussetzungen für eine kostenfreie Stornierung vorliegen.

1.3.2 In Abhängigkeit von den in Anhang B - Bestellung/Bereitstellung aufgeführten Bereitstellungsfristen gelten die im Folgenden genannten Stornierungsentgelte. ICP hat das Recht nachzuweisen, dass ein Schaden im konkreten Einzelfall überhaupt nicht entstanden ist oder der Schaden wesentlich niedriger ist als das festgesetzte Stornierungsentgelt.

Fall A): Bereitstellungsfrist von 12 Monaten

Bei Stornierung einer Bestellung innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten vor dem verbindlichen Bereitstellungsstermin zahlt ICP je stornierter 2 Mbit/s-Verbindung eines ICAs "Customer Sited 16x2 Mbit/s" / "Customer Sited 21x2 Mbit/s" / "Customer Sited 63x2 Mbit/s" bzw. zahlt ICP je vollständig stornierten ICAs "Customer Sited" folgende Stornierungsentgelte:

Zeitfenster	Zeitpunkt vor verbindlicher Bereitstellung (Kalendertage)	Stornierungsentgelt von	
		Bereitstellungspreis	Überlassungspreis
A	360 – 240	10 %	5 %
B	239 – 120	25 %	12,5 %
C	119 – 60	50 %	25 %
D	59 – 0	80 %	40 %

Fall B): Bereitstellungsfrist von 6 Monaten

Bei Stornierung einer Bestellung innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten vor dem verbindlichen Bereitstellungsstermin zahlt ICP je stornierter 2 Mbit/s-Verbindung eines ICAs "Customer Sited 16x2 Mbit/s" / "Customer Sited 21x2 Mbit/s" / "Customer Sited 63x2 Mbit/s" bzw. zahlt ICP je vollständig stornierten ICAs "Customer Sited" folgende Stornierungsentgelte:

Zeitfenster	Zeitpunkt vor verbindlicher Bereitstellung (Kalendertage)	Stornierungsentgelt von	
		Bereitstellungspreis	Überlassungspreis
A	180 – 120	10 %	5 %
B	119 – 90	25 %	12,5 %
C	89 – 30	50 %	25 %
D	29 – 0	80 %	40 %

Fall C): Bereitstellungsfrist von 3 Monaten

Bei Stornierung einer Bestellung innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten vor dem verbindlichen Bereitstellungstermin zahlt ICP je stornierter 2 Mbit/s-Verbindung eines ICAs "Customer Sited 16x2 Mbit/s" / "Customer Sited 21x2 Mbit/s" / "Customer Sited 63x2 Mbit/s" bzw. zahlt ICP je vollständig stornierten ICAs "Customer Sited" folgende Stornierungsentgelte:

Zeitfenster	Zeitpunkt vor verbindlicher Bereitstellung (Kalendertage)	Stornierungsentgelt von	
		Bereitstellungspreis	Überlassungspreis
A	90 – 60	10 %	5 %
B	59 – 45	25 %	10 %
C	44 – 15	50 %	20 %
D	14 – 0	80 %	30 %

- 1.3.3 Erfolgt die Stornierung eines bestellten ICAs "Customer Sited" aufgrund eines von der Telekom zu vertretenden Umstandes, z.B. aufgrund von der Telekom geänderten Planungsabsprachen, entfällt das Stornierungsentgelt.

1.4 Einrichtung/Änderung/Aufhebung der Leitweglenkung

Für Maßnahmen im Telefonnetz der Telekom zur Realisierung der Erstzusammenschaltung und/oder Änderung der Zusammenschaltung werden die hierdurch entstehenden Kosten ICP in Rechnung gestellt.

Für die Einrichtung/Änderung/Aufhebung der Leitweglenkung von Routingkennzahlen für Zusammenschaltungsdienste im Basisnetz (z.B. ICP-B.32, etc.) und für Netzkennzahlen von (Mobilfunk) Netzbetreibern oder innovativen Zusammenschaltungsdiensten werden folgende Preise vereinbart:

Lfd. Nr.	Leistung	Preis in EUR
1	Realisierung der Erstzusammenschaltung bzw. Erweiterung der Zusammenschaltung um weitere oder neue EZB Einrichtung der Leitweglenkung von Routingkennzahlen für Zusammenschaltungsdienste im Basisnetz (z.B. ICP-B.32, etc.)	25,39/betroffener VE ¹⁾
2	Änderung/Aufhebung der Zusammenschaltung in bestehenden EZB	
2.1	Änderung/Aufhebung der Leitweglenkung von Routingkennzahlen für Zusammenschaltungsdienste im Basisnetz (z.B. ICP-B.32, etc.)	22,93/betroffener VE ¹⁾
2.2	Änderung/Aufhebung der Leitweglenkung für Netzkennzahlen von (Mobilfunk) Netzbetreibern oder innovativen Zusammenschaltungsdiensten	29,16/betroffener VE ¹⁾
3	Bearbeitungspauschale für zentrale Auftragsabwicklung und Fakturierung bei der Bestellung von folgenden Konfigurationsmaßnahmen im Telefonnetz der Telekom Realisierung der Erstzusammenschaltung bzw. Erweiterung der Zusammenschaltung um weitere oder neue EZB für Lfd.Nr. 1 Änderung/Aufhebung der Zusammenschaltung in bestehenden EZB für Lfd.Nr. 2.1 - 2.2	Es gilt das jeweils genehmigte Entgelt. Es gilt das jeweils genehmigte Entgelt.

¹⁾ Dieses Entgelt ist bis zum 31.01.2014 genehmigt gem. Beschluss der BNetzA (BK 3f-11-027/E 20.11.11 vom 31.01.12). Gem. Beschluss der BNetzA (BK 3f-13-061/E 21.11.13 vom 31.01.14) ist dieses Entgelt nicht mehr genehmigungspflichtig.

1.5 Entstörung

Stellt die Telekom fest, dass die von *ICP* gemeldete Störung nicht in ihrem Verantwortungsbereich liegt, stellt sie den ihr entstandenen Aufwand *ICP* wie folgt in Rechnung:

Leistung	Preis in EUR
Entstörung mit Störungsursache außerhalb des Verantwortungsbereiches der Telekom, je Einsatz, je 2 Mbit/s-Verbindung Abrechnung nach Aufwand gem. der Preisliste "Installation und Instandsetzung nach Aufwand" der AGB der Telekom, Stand 25. Oktober 2012.	nach Aufwand ¹⁾

¹⁾ Dieses Entgelt ist bis zum 30.11.2013 genehmigt gem. Beschluss der BNetzA (BK 3c-11-020/E 21.09.11 vom 30.11.11). Gem. Beschluss der BNetzA (BK 3c-15-007/E 21.04.15 vom 30.06.15) ist dieses Entgelt nicht mehr genehmigungspflichtig.

2 Interconnection-Anschlüsse "Physical Co-location"

2.1 Nichteinhaltung eines zugesagten Bereitstellungstermins oder einer zugesagten Bereitstellungsfrist ICAs

Hält die Telekom den zugesagten Bereitstellungstermin oder die zugesagte Bereitstellungsfrist nicht ein, so zahlt sie folgenden pauschalierten Schadensersatz, es sei denn, ICP hat die verzögerte Bereitstellung zu vertreten.

Bezeichnung	Betrag
Nichteinhaltung eines zugesagten Bereitstellungstermins oder einer zugesagten Bereitstellungsfrist ICAs	
je Intra-Building-Abschnitt	
> bei einer Verspätung von 6 bis zu 10 Kalendertagen	10 % des Regelüberlassungspreises ¹⁾
> bei einer Verspätung von mehr als 10 bis 15 Kalendertagen	25 % des Regelüberlassungspreises ¹⁾
> bei einer Verspätung von mehr als 15 bis 20 Kalendertagen	50 % des Regelüberlassungspreises ¹⁾
> bei einer Verspätung von mehr als 20 Kalendertagen	100 % des Regelüberlassungspreises ¹⁾

¹⁾ Regelüberlassungspreis = Überlassungspreis eines ICAs "Customer Sited 2 Mbit/s" innerhalb des SEZB mit einer Länge von 11 km (Intra-Building-Abschnitt, Inter-Building-Abschnitt (ausschließlich bestehend aus einer Anschlusslinie) und eines ZZK; siehe Punkt 1.2 Lfd. Nr. 2.1, 2.2, 2.3 der im Extranet vollständig abgebildeten *Anlage D - Preis*, Teil 1)

2.2 Überschreitung der zugesagten Entstörungsfrist ICAs

Erfolgt die Entstörung gem. *Anlage E - Qualität* nicht innerhalb der genannten Fristen, so zahlt die Telekom ICP den folgenden pauschalierten Schadensersatz, es sei denn, die Telekom weist nach, dass sie die Überschreitung der Fristen nicht zu vertreten hat.

Bezeichnung	Betrag
Überschreitung der zugesagten Entstörungsfrist ICAs	
je Störungsvorgang	
> bei einer Verspätung von bis zu 2 Kalendertagen	10 % des Regelüberlassungspreises ¹⁾
> bei einer Verspätung von mehr als 2 bis 4 Kalendertagen	25 % des Regelüberlassungspreises ¹⁾
> bei einer Verspätung von mehr als 4 bis 8 Kalendertagen	50 % des Regelüberlassungspreises ¹⁾
> bei einer Verspätung von mehr als 8 Kalendertagen	100 % des Regelüberlassungspreises ¹⁾

¹⁾ Regelüberlassungspreis = Überlassungspreis eines ICAs "Customer Sited 2 Mbit/s" innerhalb des SEZB mit einer Länge von 11 km (Intra-Building-Abschnitt, Inter-Building-Abschnitt (ausschließlich bestehend aus einer Anschlusslinie) und eines ZZK; siehe Punkt 1.2 Lfd. Nr. 2.1, 2.2, 2.3 der im Extranet vollständig abgebildeten *Anlage D - Preis*, Teil 1)

2.3 Regelungen zur gesicherten Energieversorgung

Bei der Bereitstellung eines ICAs "Physical Co-location" wird zwischen der Erstbestellung mit Infrastruktur, der Nachbestellung von ICAs "Physical Co-location", der Bestellung einer GEV und der Erweiterungsbestellung von Infrastrukturleistungen unterschieden.

Bei der Bestellung einer GEV werden ICP die Kosten für den Auf- bzw. Umbau einer Anlage zur GEV in Rechnung gestellt.

Bei einer Erweiterungsbestellung von Infrastrukturleistungen werden ICP die entsprechenden Infrastrukturmaßnahmen in Rechnung gestellt.

Bei der Kündigung des letzten ICAs "Physical Co-location" im SKR werden ICP die Kosten für den Rückbau in Rechnung gestellt soweit eine Sonderbauweise bzw. nachträgliche Änderungen des SKR, eine GEV, eine Erweiterung von Infrastrukturleistungen bzw. eine Erweiterung des DS2-Vt bei gemeinsamer Nutzung eines vorhandenen SKR durchgeführt wurden.

Für die gesicherte Energieversorgung (GEV) werden folgende Preise vereinbart:

Lfd. Nr.	Leistung	Preis in EUR
	Bereitstellung	
1	Auf- bzw. Umbau einer Anlage zur gesicherten Energieversorgung, 60V (GEV) im SKR	Es gelten die jeweils genehmigten Entgelte.
2	Erweiterungsbestellung von Infrastrukturleistungen GEV	Es gelten die jeweils genehmigten Entgelte.
3	Rückbau GEV	Es gelten die jeweils genehmigten Entgelte.
	Überlassung	
	gesicherte Energieversorgung, je kW, jährlich	2.161,65 (gültig ab 01.01.08)

Wird durch die Realisierung der physischen Kollokation gem. *Anhang E - Kollokation* der Auf- bzw. Umbau der Anlage zur gesicherten Energieversorgung notwendig, so trägt der Interconnection-Partner, für den die Telekom an einem Kollokationsstandort den ersten SKR einrichtet, zunächst die Gesamtkosten für den Um- bzw. Aufbau. Bei mehreren Interconnection-Partnern werden die Entgelte für die Bereitstellung der Infrastruktur für physische Kollokation anteilig nach dem gleichen Aufteilungsmodus (s. Punkt 2.4) in Rechnung gestellt. Der Betrachtungszeitraum beträgt hierbei 60 Monate.

2.4 Anteilige Verteilung der Aufwendungen für die Bereitstellung der Infrastruktur für physische Kollokation

Dem Interconnection-Partner, für den die Telekom an einem Kollokationsstandort den ersten SKR einrichtet, werden zunächst die gesamten Kosten für die Aufwendungen der Telekom bei der Bereitstellung der Infrastruktur für physische Kollokation an diesem Kollokationsstandort gem. Punkt 2.2 (Nr. 1.1.1) der im Extranet vollständig abgebildeten *Anlage D - Preis*, Teil 1 in Rechnung gestellt.

Diese Entgeltforderungen werden sechs Monate nach Bereitstellung des SKR fällig. Bei mehreren Interconnection-Partnern werden die Entgelte für die Bereitstellung der Infrastruktur für physische Kollokation anteilig in Rechnung gestellt.

Werden am gleichen Kollokationsstandort innerhalb von 60 Monaten für andere Interconnection-Partner weitere SKR gem. *Anhang E - Kollokation* eingerichtet, so tragen diese anteilig die Aufwendungen der Telekom für die Bereitstellung der Infrastruktur für physische Kollokation an diesem Kollokationsstandort. Die Telekom erstattet dann dem betroffenen Interconnection-Partner den zu viel gezahlten Teil des Bereitstellungspreises, den er an die Telekom entrichtet hat, wie folgt:

IC-Partner	Bereitstellungspreis der Infrastruktur für physische Kollokation	Erstattung an IC-Partner
1.	100 %	-
2.	50 %	50 %
3.	$33\frac{1}{3}$ %	$16\frac{2}{3}$ %
4.	25 %	$8\frac{1}{3}$ %
5.	20 %	5 %
6.	$16\frac{2}{3}$ %	$3\frac{1}{3}$ %
7.	$14\frac{2}{7}$ %	$2\frac{8}{21}$ %
8.	$12\frac{1}{2}$ %	$1\frac{11}{14}$ %
9.	$11\frac{1}{9}$ %	$1\frac{7}{18}$ %
10.	10 %	$1\frac{1}{9}$ %

2.5 Stornierungsentgelte gem. Anhang B - Bestellung/Bereitstellung

2.5.1 Bei Stornierung von ICAs vor dem Zustandekommen eines verbindlichen Bereitstellungstermins zahlt ICP ein Pauschalentgelt in Höhe von 409,04 EUR je stornierten ICAs "Physical Co-location", sofern keine Voraussetzungen für eine kostenfreie Stornierung vorliegen.

2.5.2 Bei Stornierung einer Erstbestellung mit Infrastruktur innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten (Fall A) bzw. innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten (Fall B) vor dem verbindlichen Bereitstellungstermin (Ende der Kalenderwoche) zahlt ICP den gesamten Bereitstellungs- und Überlassungspreis für den SKR sowie anteilig den Bereitstellungs- und Überlassungspreis für den Intra-Building-Abschnitt gem. Punkt 2.5.3 Fall A und Fall B.

Soweit die Telekom den SKR einem anderen Interconnection-Partner aufgrund einer Neubestellung zur Verfügung stellen kann, entfällt der Bereitstellungs- und Überlassungspreis für den SKR.

2.5.3 In Abhängigkeit von den in Anhang B - Bestellung/Bereitstellung aufgeführten Bereitstellungsfristen gelten die im Folgenden genannten Stornierungsentgelte.

ICP hat das Recht nachzuweisen, dass ein Schaden im konkreten Einzelfall überhaupt nicht entstanden ist oder der Schaden wesentlich niedriger ist als das festgesetzte Stornierungsentgelt.

Fall A): Bereitstellungsfrist von 12 Monaten für ICAs

Bei Stornierung einer Bestellung innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten vor dem verbindlichen Bereitstellungstermin zahlt ICP je stornierten ICAs "Physical Co-location" folgende Stornierungsentgelte:

Zeitfenster	Zeitpunkt vor verbindlicher Bereitstellung (Kalendertage)	Stornierungsentgelt von	
		Bereitstellungspreis	Überlassungspreis
A	360 - 240	10 %	5 %
B	239 - 120	25 %	12,5 %
C	119 - 60	50 %	25 %
D	59 - 0	80 %	40 %

Fall B): Bereitstellungsfrist von 6 Monaten für ICAs

Bei Stornierung einer Bestellung innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten vor dem verbindlichen Bereitstellungstermin zahlt ICP je stornierten ICAs "Physical Co-location" folgende Stornierungsentgelte:

Zeitfenster	Zeitpunkt vor verbindlicher Bereitstellung (Kalendertage)	Stornierungsentgelt von	
		Bereitstellungspreis	Überlassungspreis
A	180 - 120	10 %	5 %
B	119 - 90	25 %	12,5 %
C	89 - 30	50 %	25 %
D	29 - 0	80 %	40 %

Fall C): Bereitstellungsfrist von 3 Monaten für ICAs

Bei Stornierung einer Bestellung innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten vor dem verbindlichen Bereitstellungstermin zahlt ICP je stornierten ICAs "Physical Co-location" folgende Stornierungsentgelte:

Zeitfenster	Zeitpunkt vor verbindlicher Bereitstellung (Kalendertage)	Stornierungsentgelt von	
		Bereitstellungspreis	Überlassungspreis
A	90 - 60	10 %	5 %
B	59 - 45	25 %	10 %
C	44 - 15	50 %	20 %
D	14 - 0	80 %	30 %

2.5.4 Erfolgt die Stornierung eines ICAs "Physical Co-location" aufgrund eines von der Telekom zu vertretenden Umstandes, z.B. aufgrund von der Telekom geänderter Planungsabsprachen, entfällt das Stornierungsentgelt.

2.5.5 Für Stornierungen der Bestellung einer GEV und der Erweiterungsbestellung von Infrastrukturleistungen und für Stornierungen der Verlegung eines Weiterführungskabels bzw. eines Verbindungskabels zwischen SKR sowie für Stornierungen der Erweiterung des DS2-Vt bei gemeinsamer Nutzung eines vorhandenen SKR zahlt ICP alle bis zum Stornierungszeitpunkt aufgetretenen tatsächlichen Aufwendungen.

2.6 Einrichtung/Änderung/Aufhebung der Leitweglenkung

Für Maßnahmen im Telefonnetz der Telekom zur Realisierung der Erstzusammenschaltung und/oder Änderung der Zusammenschaltung werden die hierdurch entstehenden Kosten ICP in Rechnung gestellt.

Für die Einrichtung/Änderung/Aufhebung der Leitweglenkung von Routingkennzahlen für Zusammenschaltungsdienste im Basisnetz (z.B. ICP-B.32, etc.) und für Netzkennzahlen von (Mobilfunk) Netzbetreibern oder innovativen Zusammenschaltungsdiensten werden folgende Preise vereinbart:

Lfd. Nr.	Leistung	Preis in EUR
1	Realisierung der Erstzusammenschaltung bzw. Erweiterung der Zusammenschaltung um weitere oder neue EZB Einrichtung der Leitweglenkung von Routingkennzahlen für Zusammenschaltungsdienste im Basisnetz (z.B. ICP-B.32, etc.)	25,39/betroffener VE ¹⁾
2	Änderung/Aufhebung der Zusammenschaltung in bestehenden EZB	
2.1	Änderung/Aufhebung der Leitweglenkung von Routingkennzahlen für Zusammenschaltungsdienste im Basisnetz (z.B. ICP-B.32, etc.)	22,93/betroffener VE ¹⁾
2.2	Änderung/Aufhebung der Leitweglenkung für Netzkennzahlen von (Mobilfunk) Netzbetreibern oder innovativen Zusammenschaltungsdiensten	29,16/betroffener VE ¹⁾
3	Bearbeitungspauschale für zentrale Auftragsabwicklung und Fakturierung bei der Bestellung von folgenden Konfigurationsmaßnahmen im Telefonnetz der Telekom Realisierung der Erstzusammenschaltung bzw. Erweiterung der Zusammenschaltung um weitere oder neue EZB für Lfd.Nr. 1 Änderung/Aufhebung der Zusammenschaltung in bestehenden EZB für Lfd.Nr. 2.1 - 2.2	Es gilt das jeweils genehmigte Entgelt. Es gilt das jeweils genehmigte Entgelt.

¹⁾ Dieses Entgelt ist bis zum 31.01.2014 genehmigt gem. Beschluss der BNetzA (BK 3f-11-027/E 20.11.11 vom 31.01.12). Gem. Beschluss der BNetzA (BK 3f-13-061/E 21.11.13 vom 31.01.14) ist dieses Entgelt nicht mehr genehmigungspflichtig.

2.7 Ungerechtfertigte Störungsmeldung

Für die ungerechtfertigte Störungsmeldung wird folgender Preis vereinbart:

Leistung	Preis in EUR
Ungerechtfertigte Störungsmeldung an der RLT/Niederspannungsversorgung bzw. am Weiterführungskabel/Verbindungskabel zwischen SKR	52,50 (gültig ab 01.01.12)

2.8 Entstörung

Stellt die Telekom fest, dass die von ICP gemeldete Störung am ICAs "Physical Co-location" nicht in ihrem Verantwortungsbereich liegt, stellt sie den ihr entstandenen Aufwand ICP wie folgt in Rechnung:

Leistung	Preis in EUR
Entstörung mit Störungsursache außerhalb des Verantwortungsbereiches der Telekom, je Einsatz, je 2 Mbit/s-Verbindung Abrechnung nach Aufwand gem. der Preisliste "Installation und Instandsetzung nach Aufwand" der AGB der Telekom, Stand 25. Oktober 2012.	nach Aufwand ¹⁾

¹⁾ Dieses Entgelt ist bis zum 30.11.2013 genehmigt gem. Beschluss der BNetzA (BK 3c-11-020/E 21.09.11 vom 30.11.11). Gem. Beschluss der BNetzA (BK 3c-15-007/E 21.04.15 vom 30.06.15) ist dieses Entgelt nicht mehr genehmigungspflichtig.

3 ICAs-Rückerstattung

3.1 Allgemeine Regelungen

Nach Ablauf des Kalenderjahres erstattet die Telekom nach Rechnungsstellung durch ICP

für ICAs "Customer Sited":

- einen Anteil des Bereitstellungspreises (Intra-Building-Abschnitt, Inter-Building-Abschnitt) und
- einen Anteil des Überlassungspreises (Intra-Building-Abschnitt, Inter-Building-Abschnitt (2 Mbit/s, 16x2 Mbit/s, 21x2 Mbit/s, 63x2 Mbit/s) und ZZK)

für ICAs "Physical Co-location":

- einen Anteil des Überlassungspreises (Intra-Building-Abschnitt und ZZK)

entsprechend dem Verhältnis der jeweils von den Vertragspartnern aufgrund des im *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten Dienstportfolios im Zeitraum des vorangegangenen Kalenderjahres zu zahlenden generierten Verbindungsminuten.

Generell ausgeschlossen von der Erstattung sind

- sogenannte "Online-ICAs", d.h. ICAs, über die ausschließlich der Zusammenschaltungsdienst Telekom-O.12 oder die Zusammenschaltungsdienste Telekom-O.12 und Telekom-O.14 geführt werden.
- Entgelte für die Expressentstörung.

Grundlage für die Erstattung ist der Zeitraum, in dem sich der jeweilige ICAs im vorangegangenen Kalenderjahr tatsächlich in Betrieb befand (maßgebend für die Inbetriebnahme des ICAs ist das Datum im Inbetriebnahmeprotokoll).

3.2 Minutenverhältnis

Die Ermittlung des Verhältnisses der durch den jeweiligen Vertragspartner zu zahlenden generierten Verbindungsminuten erfolgt netzbezogen, d.h. es wird die Summe der im vorangegangenen Kalenderjahr über alle ICAs von ICP, die gem. Punkt 3.1 erstattungsfähig sind, erbrachten Verbindungsminuten bestimmt (ausgenommen sind die Minuten, die ausschließlich über "Online-ICAs" erbracht werden). Dabei werden die im vorangegangenen Kalenderjahr durch die Telekom bzw. ICP jeweils zu zahlenden generierten Verbindungsminuten gegenübergestellt.

Ungeachtet der Verkehrsrichtung sind von ICP alle Verbindungsminuten aus Zusammenschaltungsdiensten der Telekom gem. Teil 2 der *Anlage C - Dienstportfolio* und von der Telekom alle Verbindungsminuten aus Zusammenschaltungsdiensten von ICP gem. Teil 3 der *Anlage C - Dienstportfolio* zu zahlen.

3.3 Inter-Building-Abschnitt des ICAs "Customer Sited"

- 3.3.1 Für den Inter-Building-Abschnitt des ICAs "Customer Sited" erfolgt die anteilige Erstattung durch die Telekom (entsprechend dem gem. Punkt 3.2 bestimmten Minutenverhältnis) nur für die in Rechnung gestellte Länge und maximal für eine Länge von 20 km.
- 3.3.2 Bei einer Länge von über 20 km werden bei der Erstattung die Anschlusslinien voll berücksichtigt, sofern ihre Summe 20 km nicht überschreitet. Der Anteil der Verbindungslinie an der Gesamtlänge ist so lange zu kürzen, bis die Summe aus Anschluss- und Verbindungslinien 20 km nicht überschreitet.
- 3.3.3 Sofern der Inter-Building-Abschnitt eine Länge von 20 km überschreitet und längenunabhängige oder solche Entgelte beinhaltet, die in Längenklassen aufgeteilt sind, werden für die Längenkürzung die Anschlusslinien mit insgesamt 1 km angesetzt. Die Verbindungslinie ist beginnend an dem *ICP*-näheren Ende so lange zu kürzen, bis die Verbindungslinie 19 km nicht überschreitet.

Folgende Entgelte werden der anteiligen Erstattung zugrunde gelegt:

- A. Sofern das Entgelt für eine Anschlusslinie längenunabhängig ist, wird dieses Entgelt für die Anschlusslinie vollständig berücksichtigt.
 - B. Sofern das Entgelt für einen Verbindungslinienanteil längenunabhängig ist, wird das jeweilige Entgelt vollständig berücksichtigt.
 - C. Sofern das Entgelt für einen Verbindungslinienanteil in Längenklassen aufgeteilt ist, wird der Preis der Längenkategorie berücksichtigt, in die die gem. Absatz 1 anzusetzende Länge des Verbindungslinienanteils fällt.
- 3.3.4 Im Fall der Zweiwegeführung wird der für die Überlassung des Inter-Building-Abschnitts berechnete Betrag mit dem jeweils aktuellen Umwegfaktor multipliziert. Die von *ICP* für eine Ergänzungsanlage gezahlten Entgelte werden nicht berücksichtigt.

3.4 Von *ICP* selbst realisierter Inter-Building-Abschnitt des ICAs "Physical Co-location"

Für den von *ICP* selbst realisierten Inter-Building-Abschnitt des ICAs "Physical Co-location" wird anteilig (entsprechend dem gem. Punkt 3.2 bestimmten Minutenverhältnis) der Betrag erstattet, den die Telekom als niedrigsten Preis für die Überlassung des Inter-Building-Abschnitts eines ICAs "Customer Sited" in Einwegführung mit Standardentstörung innerhalb von 24 Stunden für die entsprechende Verkehrsbeziehung unter Berücksichtigung der Ausführungsvarianten ICAs "Customer Sited 16x2 Mbit/s / 21x2 Mbit/s / 63x2 Mbit/s" in Rechnung stellen würde.

Die Erstattung durch die Telekom erfolgt nur für die in Rechnung gestellte Länge und maximal für eine Länge von 20 km beginnend am Standort der VE:N der Telekom.

Soweit der Inter-Building-Abschnitt eine Verbindungslinie mit Backbonenetz-Anteil enthält, wird für den Backbonenetz-Anteil folgender Preis je km erstattet:

[Jeweils gültiges Entgelt für eine CFV-Verbindungslinie zwischen
den Backbone-Ortsnetzen Köln und Dortmund] / 72

ICP stellt der Telekom folgende Angaben zur Verfügung:

- Adresse inkl. der Hoch- und Rechtswerte für den Standort der Gateway (*ICP*) und
- Länge des von *ICP* selbst realisierten Inter-Building-Abschnitts.

II Stornierung von Testfenstern

Bei Stornierung eines bestätigten Testfensters innerhalb einer Frist von 8 Wochen vor dem Beginn des Testfensters ist folgendes Stornierungsentgelt zu zahlen:

Das Stornierungsentgelt beträgt bei einem bestätigten Testfensterumfang von

einer Woche	5.512,00 EUR;
zwei Wochen	11.023,00 EUR;
drei Wochen	16.535,00 EUR;
vier Wochen	22.047,00 EUR.

ICP trägt darüber hinaus in diesem Fall abweichend von *Anhang C - Test*, Punkt 3.2.1.4 die gesamten für die Bereitstellung der Testleitung entstandenen Kosten.